

Information zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht grundsätzlich für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- im Fall von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben noch keine 18 Jahre alt sind.

<u>Leistungsart</u>	<u>Berechtigte</u>	<u>Voraussetzungen und Besonderheiten</u>
Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Schülerinnen und Schüler Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bescheinigung der Schule, Kita oder Kindertagespflege wird benötigt. ➤ Tatsächliche Kosten (mit Ausnahme von Taschengeld) werden erstattet. ➤ Auszahlung an den Leistungsanbieter (Schule, Kita, etc.)
Bedarfe für die persönliche Schulausstattung (Schulmittelpauschale)	Schülerinnen und Schüler	(Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen). Geldleistung in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> ➤ 100,- € zum 01.08. eines jeden Jahres ➤ 50,- € zum 01.02. eines jeden Jahres
Schülerbeförderungskosten	Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Besuch der nächstgelegenen Schule und Angewiesenheit auf Schülerbeförderung (Entscheidung durch Schulamt). ➤ Erwerb der Fahrkarte muss nachgewiesen werden. ➤ Übernahme des Eigenanteils für das Schoticket.
Lernförderung	Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesonderter Antrag erforderlich! ➤ Bestätigung der Schule und Prognose des Fach- oder Klassenlehrers über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung.
Mittagsverpflegung	Schülerinnen und Schüler Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Mittagsverpflegung muss in schulischer/KiTa-Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich eingenommen werden. ➤ Sofern keine tägliche Abrechnung des Anbieters erstellt wird, können auch Pauschalbeträge oder ein monatlich durchschnittlicher Bedarf berücksichtigt werden.
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein monatlicher Pauschalbetrag von insgesamt 15,- € kann anerkannt werden. ➤ Möglich ist die Verwendung z. B. für Vereinsmitgliedschaften, Unterricht an künstlerischen Fächern (Musikunterricht) oder Teilnahme an Freizeiten (z. B. Theaterfreizeit).

Muss ich die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen?

Sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, werden zusammen mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II beantragt. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Weiterbewilligungsantrag handelt.

Jedoch müssen die Voraussetzungen (siehe Seite 1) und die Bedarfe durch Vorlage entsprechender Nachweise (Bescheinigungen der Schule, Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen oder Fahrkarten) belegt werden. Dies dient u. a. auch zur Bestimmung der Höhe der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Aus diesem Grund sollten Sie die Nachweise sorgfältig verwahren und bei Bedarf bei Ihrem jobcenter Duisburg vorlegen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Es sind unterschiedliche Formen der Leistungserbringung möglich. Sie erhalten in jedem Fall einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, in welchem die bewilligte Leistung für Bildung und Teilhabe explizit aufgeführt wird.

Ausschließlich der Bedarf für die persönliche Schulausstattung und die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden als Geldleistung erbracht und an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt. Die weiteren Leistungen können als Sachleistung (Gutschein) bewilligt werden und/oder der bewilligte Betrag wird direkt an den Anbieter (z. B. Schule, Lehrer, Leistungsanbieter, etc.) überwiesen.

Wichtig:

Empfänger anderer Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von Wohngeld oder Kinderzuschlag), können ebenfalls Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Die Anträge sind an das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg zu richten.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) können ihre Anträge beim jobcenter Duisburg stellen.

Mehr Informationen erhalten Sie beim Service-Center des jobcenter Duisburg (Tel. 0203/302-1910) oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner vor Ort.